

**II-1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 513/J

1984-02-23

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Lichal
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Unterlassung der Stellung eines Haftantrages
gegen einen Gewalttäter.

Am 10.2.1984 tötete der deutsche Staatsbürger Winfried Ratajczak in Wien seine ehemalige Freundin Konstantina Stimouli -Ulitsch und bekannte - laut Berichten der Tageszeitung "Kurier" vom 14.2.1984, Seite 15 und 16 - nach seiner Festnahme ein, daß es sich dabei um einen Racheakt gehandelt habe, den er damit begründete, daß die Genannte im Sommer 1983 gegen ihn Anzeige (wegen gefährlicher Drohung bzw.Nötigung) erstattet hatte, die dazu führte, daß er im August 1983 in Untersuchungshaft genommen wurde.

Wie den Ausführungen im "Kurier" weiters zu entnehmen ist, wurde Winfried Ratajczak am 18.1.1984, also kurze Zeit vor dem nunmehr von ihm verübten Tötungsdelikt, nach Einholung eines Gutachtens des psychiatrischen Sachverständigen Primarius Dr.Heinrich Gross gegen Gelöbniß aus der Untersuchungshaft entlassen und begann nach seiner Entlassung sein späteres Opfer sowie deren Mutter mit dem Umbringen zu bedrohen. Als er Konstantina Stimouli-Ulitsch am 18.1.1984 erneut gefährlich bedrohte, wobei er sich an diesem Tage zuvor eine Pistole beschafft hatte, flüchtete die Bedrohte mit ihrem Sohn in ihre Wohnung und bat einen befreundeten Kriminalbeamten um Hilfe. Weder diesem noch einem von Konstantina Stimouli-Ulitsch eingeschalteten Rechtsanwalt gelang es - laut "Kurier" -, vom Journalstaatsanwalt zu erreichen, daß dieser einen Antrag auf Erlassung eines neuen Haftbefehles bei Gericht stellte. Wenig später führte

- 2 -

Winfried Ratajczak, nachdem Konstantina Stimouli-Ulitsch ihre Wohnung verlassen hatte, seine schon seit längerem geplante Tat aus und fügte dem sie begleitenden befreundeten, unbewaffneten Kriminalbeamten eine schwere Verletzung zu.

Aus dieser zeitlichen Abfolge ergibt sich demnach, daß die Tat zu verhindern und damit ein Menschenleben zu retten gewesen wäre, wenn der diensthabende Journalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien die neuerliche Verhaftung von Winfried Ratajczak beantragt hätte. Daß dies unterlassen wurde, muß zu umso größerem Erstaunen Anlaß geben, als sich der Genannte zu jenem Zeitpunkt, als er sein Opfer - wieder einmal - bedrohte, nur gegen Gelöbnis auf freiem Fuß befand, bereits vor einigen Jahren einschlägig straffällig geworden war (Körperverletzung und Entführung) und der Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien in der Haftprüfungsverhandlung vom Jänner 1984, in der die Entlassung Winfried Ratajczak's aus der Untersuchungshaft beschlossen wurde, noch erklärt haben soll, die Freilassung nicht verantworten zu können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Welche Vorstrafen weist Winfried Ratajczak auf?
- 2) Wegen welcher strafbaren Handlungen wurde Winfried Ratajczak im August 1983 in Untersuchungshaft genommen?
- 3) Aus welchen Haftgründen wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt?
- 4) Weshalb wurde das Verfahren in dem rund 5-monatigen Zeitraum von August 1983 bis Jänner 1984 nicht rechtskräftig beendet, wodurch die Möglichkeit bestanden hätte, Winfried

- 3 -

Ratajczak im Anschluß an die Untersuchungshaft sogleich in Strafhaft zu nehmen?

- 5) Entspricht es den Tatsachen, daß ein vom gerichtlichen Sachverständigen Primarius Dr. Heinrich Gross erstattetes Gutachten ausschlaggebend für die Enthaftung Winfried Ratajczak's am 18.1.1984 war?
- 6) Wie ist der Wortlaut dieses Gutachtens?
- 7) Trifft es zu, daß der Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien anläßlich der Haftprüfungsverhandlung erklärte, die Entlassung von Winfried Ratajczak aus der Untersuchungshaft nicht verantworten zu können?
- 8) Wenn ja: Wurde die Entscheidung des Haftprüfungssenates des Landesgerichtes für Strafsachen Wien von der Staatsanwaltschaft Wien angefochten , bzw. weshalb ist dies unterblieben?
- 9) Wurde vor der Haftprüfungsverhandlung im Jänner 1984 eine schriftliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien zur Frage der Entlassung Winfried Ratajczak's aus der Untersuchungshaft eingeholt?
- 10) Wenn ja:
 - a) Wie ist der Wortlaut dieser Stellungnahme?
 - b) Wurde sie vom zuständigen Referenten oder vom späteren Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Wien in der Haftprüfungsverhandlung abgegeben?
- 11) Wie lautet die Entscheidung, aufgrund derer Winfried Ratajczak aus der Untersuchungshaft entlassen wurde?

- 4 -

- 12) Welche gelinderen Mittel im Sinne des § 180 Abs. 5 StPO wurden im Zusammenhang mit der Entlassung Winfried Ratajczak's aus der Untersuchungshaft in Anwendung gebracht?
- 13) Wann wandte sich
- a) der mit dem späteren Opfer befreundete Kriminalbeamte
 - b) der Rechtsanwalt des späteren Opfers an den diensthabenden Journalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien mit der Bitte, einen neuerlichen Haftantrag zu stellen?
- 14) Weshalb wurde vom Journalstaatsanwalt eine derartige Antragstellung abgelehnt?
- 15) Wurde vor dieser Ablehnung von seiten des Journalstaatsanwaltes in das Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien betreffend das noch anhängige Verfahren gegen Winfried Ratajczak Einsicht genommen?
- 16) Wenn ja:
Weshalb ist ein Haftantrag dennoch unterblieben?
- 17) Wenn nein:
Weshalb ist dies nicht geschehen?
- 18) Wurde vor der Weigerung, einen Antrag auf neuerliche Verhaftung Winfried Ratajczak's zu stellen, von seiten des Journalstaatsanwaltes mit dem zuständigen Untersuchungsrichter bzw. mit dem Journalrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien das Einvernehmen hergestellt?
- 19) Wenn ja:
Welche Stellungnahme gab der zuständige Untersuchungsrichter bzw. der Journalrichter ab?

- 5 -

- 20) Wenn nein:
Weshalb ist dies unterblieben?
- 21) Halten Sie die Vorgangsweise des Journalstaatsanwaltes, keinen Antrag auf neuerliche Verhaftung zu stellen, angesichts der Tatsachen, daß
- a) Winfried Ratajczak einschlägig vorbestraft war,
 - b) gegen ihn ein Verfahren wegen gefährlicher Drohung bzw. Nötigung beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängig war, in dem
 - c) er sich bereits 5 Monate in Untersuchungshaft befunden hatte, aus der
 - d) er nur kurze Zeit zuvor gegen Gelöbnis aus der Untersuchungshaft entlassen worden war, und
 - e) er nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft sein nachmaliges Opfer und deren Mutter wiederholt bedroht hatte,
- für sachlich gerechtfertigt?
- 22) Entspricht es den Tatsachen, daß - wie der "Kurier" in seiner Ausgabe vom 15.2.1984 auf Seite 21 berichtete - der Journalstaatsanwalt den Rechtsanwalt von Konstantina Stimouli-Ulitsch, der um die Stellung eines Haftantrages gegen Winfried Ratajczak ersuchte, an die Polizei verwies, und dies damit begründete, daß die Anklagebehörde auf bloße Privatanzeigen hin nicht gleich Haftanträge stelle, sondern eine Objektivierung des Tatbestandes durch die Polizei abwarte?

- 6 -

23) Wenn ja:

- a) Wäre es nicht gemäß der dem Staatsanwalt zufolge des § 87 Abs. 1 StPO obliegenden Verpflichtung ("Der Staatsanwalt ist verpflichtet, a l l e an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, zu prüfen sowie die zu seiner Kenntnis gelangenden Spuren solcher strafbarer Handlungen zu verfolgen") Aufgabe des Journalstaatsanwaltes gewesen, von sich aus die Polizei einzuschalten, anstatt den anzeigenden Rechtsanwalt an die Polizei zu verweisen?
- b) Bedeutet die Handlungsweise des Journalstaatsanwaltes und die in diesem Zusammenhang von ihm gegebene Begründung, daß die Staatsanwälte - entgegen dem Wortlaut des § 87 Abs. 1 StPO - von privater Seite erstattete Anzeigen nicht weiter verfolgen, sondern die Anzeiger an die Polizei verweisen?
- c) Wurde aufgrund der Anzeige des Rechtsanwaltes der Konstantina Stimouli-Ulitsch beim Journalstaatsanwalt von diesem noch vor der Tötung der Genannten ein Kontakt mit der Polizei hergestellt?

24) Für den Fall der Bejahung zu Punkt 23 c):

- a) Was wurde dabei vom Journalstaatsanwalt beantragt?
- b) Welche Polizeidienststelle wurde kontaktiert?
- c) Welches Ergebnis hatte diese Kontaktaufnahme?

25) Für den Fall der Verneinung zu Punkt 23 c):

- a) Weshalb ist dies unterblieben?
- b) Teilen Sie die Ansicht, daß diese Unterlassung mit dem § 87 Abs. 1 StPO nicht in Einklang zu bringen ist?

- 7 -

- 26) Was werden Sie in Ausübung Ihres Aufsichts- und Weisungsrechtes gegenüber den ihnen unterstellten Anklagebehörden veranlassen, damit die Wiederholung eines derartigen, zu allgemeinem Aufsehen und Verunsicherung in der Bevölkerung führenden Vorfalls möglichst ausgeschlossen werden kann und ein sachgerechtes Einschreiten der Staatsanwaltschaft (und damit im Zusammenhang des Gerichtes) gewährleistet wird?